

Die Taktik, die die Regierung einschlug, um die Phalanx der Arbeiterschaft im geeigneten Moment zu fassen und zu zermalmen, wurde schon in Nr. 15 geschildert. Der Plan ist gelungen. Das Versagen des Dreiverbandes der Kohlen-, Transport- und Eisenbahngewerkschaften zu Beginn des Kampfes war der erste Erfolg der Regierung in der Entscheidungsschlacht, die drei Monate gedauert hat. Welche Momente die Eisenbahner im letzten Augenblicke bestimmt haben, sich vom Kampf ganz zurückzuziehen, ist niemals klar geworden. Es steht nur soviel fest, daß sie durch ihren Beschluß England vor einer Katastrophe bewahrt haben, von der sie selbst nicht minder betroffen worden wären, wie die übrige Arbeiterschaft und die bürgerlichen Schichten. Vermutlich ist die Erkenntnis der Schwere der Gefahr der Grund für ihre Haltung gewesen. Aber der industrielle Dreiverband war damit erledigt, darüber dürften sie sich auch schon bei der Fassung des Beschlusses keinen Illusionen hingegeben haben. Der zweite Sieg der Regierung war die Zurücknahme des Beschlusses der Kohlenarbeiter, die Notstandsarbeiten einzustellen. Dadurch hat der Streik seinen bedrohlichen Charakter verloren und man konnte nun abwarten, wem zuerst die Luft ausginge. Bei der industriellen Depression war das auf seiten der Arbeitgeber kaum zu befürchten. Die Arbeiter haben so lange ausgehalten, wie die Cooperative Wholesale Society, die anderen Konsumvereine und die Detaillisten ihnen Kredit gaben. Mit dem Augenblick aber, wo die Cooperative Wholesale Society und die anderen Kreditgeber nicht mehr zu borgen bereit waren, haben die Arbeiter kapitulieren müssen. Sie haben auf die Verstaatlichung verzichtet. Die Verstaatlichungsidee ist damit vorläufig tot. Sie haben auch auf die Vorbereitung zur Verstaatlichung verzichtet: auf die nationale Lohnregelung: dem vielumstrittenen Pool, und sie haben sich eine allgemeine Lohnherabsetzung gefallen lassen müssen, die für erwachsene männliche Arbeiter 2 s 6 d je Schicht beträgt.

Die Bedeutung dieses Streiks geht aber weit über den Rahmen der Kohlenindustrie hinaus: Er bedeutet einen Wendepunkt in der ganzen Entwicklung der englischen Gewerkschaftsfragen. Der Beweis ist erbracht, daß die Arbeiter als Klasse doch den Unternehmern, wenn es auf den Kampf ankommt, unterliegen, weil ihre Taktik zu unvollkommen ist, ihre Mittel zu gering sind. So findet denn der Lohnabbau bei allen großen Gewerkschaften kaum mehr Widerstand. Maschinenbauer, Spinnereien, Webereien haben teils ohne, teils nach kurzem Kampf Lohnherabsetzungen durchgeführt.

Ein eigentümliches Ergebnis des Kampfes ist es, daß die Gewerkschaftsbewegung offenbar auf lange Zeit hinaus der City verschuldet sein dürfte, wenn auch durch Vermittlung der Cooperative Wholesale Society. Das schwächt sie noch mehr.

Somit ist vorerst für England der Kapitalismus gerettet. Es ist aber nicht der Kapitalismus der Vorkriegszeit. Er ist modifiziert. Auch im Kohlenbergbau. Es ist nicht die Gewinnbeteiligung, die den Unterschied macht, auch nicht die 10 000 000 £ Regierungssubvention für die Zeit bis zur vollen Inangabe der Werke. Bedeutsamer ist die Bildung paritätischer Ausschüsse für die Neuregelung der Arbeitsverhältnisse. Aber das Wichtigste ist der Geist, in dem der Krieg geführt und vor allem der Friede geschlossen wurde. Abgesehen von den ersten Tagen des Kampfes haben die Arbeiter eine ganz erstaunliche Disziplin an den Tag gelegt. Und dieser geradezu beispiellosen Zucht und Führung entspricht es, daß es selbstverständlich ist, daß paritätische Stellen die zukünftigen Verhältnisse des Kohlenbergbaus regeln. Der Arbeiter ist seit dem Krieg nicht mehr, was er vorher war: ein Teil der Maschine. Er ist zu einem mitbestimmenden Faktor geworden. Seinen prägnantesten Ausdruck findet diese Richtung in der Organisation der Industrieverfassung: dem Whitleyismus. In einer oder der anderen Form besitzt jetzt fast die gesamte Industrie Englands Whitleyräte (d. s. paritätische Betriebsräte mit großen Vollmachten).

Das große Problem, das die Zukunft lösen wird, lautet nun: War der Sieg der Arbeitgeber im Kohlenbergbau ein derartiger, daß sie künftig ohne die Whitleyräte, deren Bestreben auf beiderseitigem Wollen, nicht auf gesetzlicher Bindung beruht, auszukommen vermögen? Der Geist, in dem der Friede im Kohlenbergbau geschlossen ist, spricht dagegen; auch das wohlverstandene Interesse der Industrie, denn die Zeiten angelegter Konjunktur kommen wieder, in denen ein Streik eine gefährlichere Waffe ist als heute. Das Unternehmertum kann dann nicht erwarten, daß die Arbeiter sich auf Kompromisse einlassen und die Streitfragen wieder verschleppen, bis die Konjunktur abflaut. Die Arbeiter haben aus dem Streik mehr gelernt, als nur, daß der Sozialismus verfrüht sei. Sie wissen heute auch, wie sie und wann sie das nächste Mal schlagen müssen, wenn sie Erfolg haben wollen. Und sie werden mit diesem Schlag zweifellos erfolgreicher sein als diesmal, wenn das Unternehmertum sich heute treulos erweist.

Dr. Th. Plaut

Steuerquelle und Wirtschaftsform III

Wer sich bemüht, als sogenannter „Theoretiker“ den schlitternden Denkgewohnheiten des Alltags auszuweichen und ein wirtschaftliches Problem auf seinen Wesenskern zu prüfen, steht gewöhnlich vor folgendem Dilemma: Begnügt er sich mit der Aufstellung allgemeiner Grundsätze, so wird ihm mangelnde Greifbarkeit seiner „abstrakten Hirngespinnste“ vorgeworfen. Steigt er aber mutig in das grüngoldene Gezweig des Lebensbaumes, so muß er sich mit dem Bemerkten abschütteln lassen, daß er zwar ein achtbarer Theoretiker sein möge, jedoch von Fragen des „pulsierenden Lebens“ eigentlich nichts verstünde.

Wir gestehen nun gern, daß wir trotz aller Bedenken zeigen möchten, welche Wirtschaftsgebiete kraft der in ihnen bereits enthaltenen „Organisation“ einen geeigneten Boden für die Errichtung von Steuergemeinschaften bilden, wenn es nicht für

solche Darlegungen durchaus an den nötigen, allgemein zugänglichen Unterlagen fehlte. Weder besteht eine gute Produktionsstatistik, noch eine Statistik der gewerblichen Betriebe, noch eine Statistik der wirtschaftlichen Verbände. Auch fehlt uns jene Art von Enquêtes nach englischem Muster, die aus der empirischen Form des Gesprächs heraus großartige Tatsachenbilder wirtschaftlicher Zustände und Arbeitsformen erwachsen lassen. Es können daher wirklich nur allgemeine, formale Bedingungen für die künftige Steuergesetzgebung aufgestellt werden, mit der Erwartung, daß der Reichswirtschaftsrat und der Reichstag es für ihre Pflicht halten werden, die Fragen durch ernsthafte Einzeluntersuchung wirklich aufzuhellen.

In der letzten Juliwoche sind von zwei Seiten Erklärungen zum Steuer- und Reparationsproblem abgegeben worden, die hier nicht unbeachtet gelassen werden dürfen. Die Soziali-

sierungskommission hat sich — allerdings nicht ohne Widerspruch einiger ihrer Mitglieder — dahin geäußert, daß das Reparationsproblem nicht ohne Steigerung und Rationalisierung der Produktion, nicht ohne unmittelbare Anteilnahme des Reiches an den Erträgen in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Banken, gelöst werden könne. Das Reich müsse sich in den Besitz gewisser Substanzwerte setzen, zugleich durch planmäßige Regulierung der Überfremdung und der Gefahr regellosen Ausverkaufs des Volksvermögens vorbeugen. Und ganz ähnlich lautete eine am 28. 7. im „Vorwärts“ enthaltene offiziöse Erklärung der Mehrheitssozialisten: „Die sozialdemokratische Partei verlangt, daß wir aus dem fehlerhaften Kreislaufe: Neue Steuern, neue Verteuerung aller Lebensbedürfnisse, neue Lasten, die zuletzt sämtlich der Konsument zu tragen hat, herauskommen. Das ist nur dadurch möglich, daß ernsthaft an die Verdienstquellen, an die Vermögensgrundlagen und an die Goldwerte herangegangen wird.“

Das Gemeinsame beider Erklärungen besteht darin, daß sie den bisherigen Mechanismus der Steueraufbringung für unfähig halten, den Wechsel von Preissteigerung und neuer Steuererhöhung aufzuhalten, daß sie den Staat zum Kommanditisten der wirtschaftlichen Unternehmungen machen wollen.

Unser Vorschlag demgegenüber lautet nun nicht etwa, diesen Forderungen in der Form von Steuergemeinschaften zu entsprechen, die das gesamte Gebiet der Volkswirtschaft lückenlos zu überdecken hätten (Bernhard), sondern einzelne große Produktionszweige, deren Organisation sie hierzu reif macht, mit dem Recht der Steueraufbringung zu beehren. Selbstverständlich müssen hierdurch auf der einen Seite Dinge erfaßt werden, die zum täglichen Bedarf jedes Volksgenossen gehören, da sonst, weil wir gerade die Abwälzbarkeit der Steuerleistung durch regellose Preiserhöhung unterbinden wollen, die Hersteller bestimmter Erzeugnisse unter einer Art von steuerrechtlichem Ausnahmezustand lebten. Auf der anderen Seite könnten aber auch wirkliche Luxusfabrikationen dieser Steuerform unterworfen werden, und zwar diese mit dem Recht völlig freier Überwälzung.

Der Idealfall, der zunächst einmal konstruiert sei, wäre etwa folgender: Das Gesamtkartell der Zementfabriken Deutschlands beantragt bei der Reichsregierung Befreiung von Einkommen- und Körperschaftssteuer gegen eine Abgeltungssumme von x Millionen M im Jahr, unter Übertragung des Rechtes an das Kartell, „das einzige seiner Art“ sein zu dürfen. Die Regierung stimmt, nach sehr eingehender Prüfung durch Ministerien, gesetzgebende und sachverständig-beratende Körperschaften, dem Antrage zu, indem sie ein Sperrgesetz gegen die Errichtung neuer Zementfabriken erläßt und gleichzeitig dem Kartell eine quotenmäßige Aufteilung der (kontingentierten oder nicht kontingentierten) Gesamterzeugung an die Mitglieder vorschreibt. Außerdem verlangt sie, daß im Interesse der Reparation und der Durchführung einer gesunden Baupolitik, jährlich y Tonnen Zement zu einem entweder fest oder als Funktion dritter Größen bestimmten Preise zur Verfügung gestellt werden. Jedes über diesen Minimalbedarf hinaus hergestellte Quantum darf ohne jede Beschränkung irgendwelcher Art, außer dem für ein Monopol im Inlandsverkehr selbstverständlichen Kontrahierungszwang, zu beliebigen Preisen im Inland oder Ausland verkauft werden. Ferner muß das Kartell sich zur Einhaltung einer bestimmten minimalen Lohn- und Gehaltshöhe verpflichten.

Ist die Steuergemeinschaft in der Lage, das Minimalbedarfsquantum zu einem geringeren, als dem ihr zugestandenem Lieferungspreis abzugeben, so ermäßigt sich gemäß einer vorher festzulegenden Skala der Betrag ihrer Steuerabgeltung an den Staat. Hier würde also das für die Technik

der Steuergemeinschaft entscheidend wichtige Kestnersche Prinzip eingreifen, das seine erste gesetzgeberische Ausgestaltung in dem Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Leuchtöl (Reichstagsdrucksachen Bd. 300. 1912, Nr. 544) gefunden hatte. In § 4, Ziffer 4 war der Konsumentenpreis mit der Abgabe an das Reich so verkoppelt, daß jede Preisermäßigung den Gesellschaftsgewinn erhöhen mußte.¹⁾ Damit wird der übliche Gang der Abwälzung radikal umgekehrt und von der bequemen Erhöhung der Preise auf die Rationalisierung der Produktions- und Absatztechnik verwiesen.

Alle bisherige Steuerpolitik und auch das vorläufige Programm des Reichskanzlers Wirth führt nicht nur mechanisch zu einer allgemeinen Abwälzung auf den Konsumenten, und damit zu der auch in den Personen- und Güterbedarf des Reiches zerstörend zurückflutenden Preiserhöhungswelle, sondern es kommt hinzu, daß auch jede Steuer vom Vermögen geradezu eine Prämie auf Steigerung des Gesamt-Preisniveaus setzt. Das hängt mit folgenden Tatsachen zusammen.

Zwischen dem „Stichtag“ einer Vermögenssteuer und der Einziehung des Steuerbetrages müssen auch dann, wenn die Finanzverwaltung sich in ihre Aufgaben erst besser eingearbeitet haben sollte, so lange Zeiträume liegen, daß immer für weite Kreise der Anreiz bestehen bleiben wird, durch Geschäfte mit hoher Gewinnmarge das Einkommen so zu steigern, daß erstens ein Teil der Steuer tatsächlich aus diesem und nicht aus dem Vermögen bezahlt werden kann, zweitens aber auch das Vermögen am Zahltage der Steuer schon wieder einen Betrag erreicht hat, der die Steuerquote von z. B. 40 % des Vermögens auf 12—15 % herunterdrückt. Vielleicht wird hier der Einwand erhoben, daß der beklagenswerte Vermögensbesitzer sich nur reicher wähnte; tatsächlich sei er durch die zwischen Stich- und Zahltag eingetretene „Geldentwertung“ nicht reicher als zuvor. Dies wäre nur richtig, wenn es die sogenannte Geldentwertung überhaupt gäbe, das heißt, wenn sich die gesamten Preise und Einkommensverhältnisse absolut gleichartig und gleichzeitig veränderten. Da dies aber keineswegs geschieht, zum mindestens aber alle auf Lohn oder Gehalt angestellten Personen ihr Einkommen bei aufsteigenden Preisen nur sehr langsam vergrößern, überdies aber der Staat bei Einziehung einer auf den 31. 12. 1919 berechneten Steuer nicht am 1. 4. 1921 einen Teuerungszuschlag berechnet, so hat sich tatsächlich die Machtposition des Steuerpflichtigen im Netz der wirtschaftlichen Beziehungen von Kauf und Verkauf und gegenüber dem Fiskus ganz erheblich verstärkt.

Diese Wirkungen, eine Prämie auf Preissteigerung und Inflation darzustellen, müssen unaufhaltsam auch dann wieder eintreten, wenn gemäß Wirths vorläufigem Programm das Reichsnotopfer durch wiederholte Neuveranlagung „veredelt“, und außerdem die Besteuerung des Vermögenszuwachses beschlossen werden sollte. In dem immer wieder neu einsetzenden Wettlauf zwischen Fiskus und Wirtschaft müßte der Staat hoffnungslos unterliegen. Denn alle Vermögensgesetze enthalten noch eine zweite Prämie auf Teuerung und Inflation: die **Bewertungsvorschriften**.

Die Einsetzung von Vermögensobjekten in Steuererklärungen soll in der Regel nach dem „gemeinen Wert“ erfolgen. Die Reichsabgabenordnung vom 13. 12. 19 definiert in § 138:

„Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung

¹⁾ Für die rechnerische Durchbildung des Prinzips vergleiche: Willi Möllers, Die automatische Kontrolle der Preispolitik staatlicher Monopolsellschaften, in: „Schmollers Jahrbuch“ Bd. 37, 1913, S. 221—282. Ferner Kurt Singers Formel für das prinzipielle Verhältnis von Absatzmenge und Preisbildung, in: Kriegswirtschaftliche Berichte aus dem Seminar für Nationalökonomie und Kolonialpolitik, Hamburg, Erste Folge, IV, 1. 1917, S. 22.

aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.“

Die Auffassung des Gesetzgebers geht nun dahin, daß die durch Krieg und Kriegswirkungen geschaffenen Verhältnisse als ungewöhnliche zu bezeichnen seien, so daß vom gegenwärtigen Preisniveau auf das der Friedenszeit, erhöht etwa um einen Zuschlag, der der Preisbewegung in Goldwährungsländern entspreche, zurückgegangen werden müsse. An dieser Stelle schiebt sich somit abermals das Interesse des vermögenden Steuerzahlers an einer Steigerung des Preisniveaus nach jedem großen Steuerstichtag ein. Die Sachlage ist aber dadurch noch verwickelter geworden, daß diese lex generalis durch die zahlreichen Bewertungsvorschriften der Spezialgesetze teils ergänzt, teils durchbrochen, teils ins Gegenteil verkehrt wird, so daß hier ein Labyrinth von Paragraphen geschaffen wurde, das durchweg zuungunsten des Fiskus wirkt.²⁾

Aber das ist noch keineswegs alles. Inzwischen ist der erwähnte Zwiespalt zwischen gegenwärtigem Preis und „gemeinem Wert“ erneut verschärft worden durch die §§ 33 a und 59 a der an sich notwendigen Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 24. 3. 21 (R.-G.-Bl. S. 313), durch welche sich der nachprüfende Steuerbeamte in den ganzen Wust der Streitfragen hineingezogen sieht, die um die Begriffe „Bilanztechnik bei schwankender Währung“ (Mahlberg), „organische Bilanz“ (Schmidt), „dynamische Bilanz“ (Schmalenbach), Werkerhaltungskonto (Pauly), Wertberichtigungskonto, Erneuerungsfonds usw. toben. Hier stehen wir nun in der Tat an den Pforten gräßlichsten Aberglaubens und vollkommenster Begriffsverwirrung. Goldmystik paart sich mit scholastischem Glauben an den „gerechten Preis“, naturalwirtschaftliche Warenbewertungsskalen erzeugen schauerliche Wechselbälge mit halbphilosophischen Wirtschaftstheorien, Juristen, Volkswirte und Privatwirtschaftler, Kaufleute, Industrielle und Bankiers belasten eine gemeinsame Terminologie mit so viel verschiedenartigen Bedeutungen, daß die Durchführung einer Aufklärungsarbeit zum dringendsten Gebot der Wirtschafts- und Steuerpolitik wird.³⁾

Wir kehren zurück zur Steuergemeinschaft. Im zweiten Aufsatz forderten wir, daß zwischen Fiskus und Steuerzahler akkordiert werde in Form eines Kollektivvertrages zwischen Staat und Wirtschaftsgruppe. Damit wird kein neuer Zustand herbeigeführt, sondern nur eine sachlich und moralisch unhaltbare Situation bereinigt. Im günstigsten Falle muß der Finanzbeamte schon heute mit dem Steuerzahler akkordieren; in der Mehrzahl der Fälle wird er aber leider sogar kapitulieren, weil es für ihn völlig unmöglich ist, den Gesetzesbestimmungen Geltung zu verschaffen, denen zum Teil schon mit Rücksicht auf ihre praktische Undurchführbarkeit die theoretisch „erdrosselnde“ Wirkung mitgegeben worden ist.

Auch unter dem Gesichtspunkt, daß sich Grundsätze vernünftiger Bilanzierung nur gesondert für jeden Geschäftszweig und für jede Unternehmungsform aufstellen lassen, erscheint es unerlässlich, daß der Staat überall dort, wo Bereitschaft besteht, die Aufgaben der Steuererhebung abbürdet auf die Wirtschaft selbst. Denn die unzulängliche Durchführung seiner eigenen Gesetzgebung ist nicht nur generell eine Erschütterung der

Autorität des Staates, sondern belastet ihn auch noch mit dem Vorwurf, daß nur der Bezieher von Lohn oder Gehalt, nur der Besitzer von reinem Geldvermögen, „gerechtem“ Steuervollzug unterworfen wird.

Wir denken nun, daß die verantwortungsbewußten Organisationen der deutschen Industrie sich bereit erklären werden, das Problem der Steuerdelegation etwa für die folgenden Gebiete einer Durchprüfung nach dem weiter oben dargelegten Schema zu unterziehen:

Textilindustrie, unter dem Gesichtspunkt der Deckung des notwendigsten Kleidungsbedarfes für die minderbemittelte Bevölkerung; ebenso Schuhwarenindustrie. Mühlengewerbe, Zuckerindustrie, Seifenindustrie, Margarineindustrie, chemische Industrie, Düngemittelindustrie, Papierindustrie unter Berücksichtigung des Umstandes, daß hier schon eine weitgehende Zusammenfassung unter erwerbswirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt ist.

Planwirtschaftlich sind diese Vorschläge zunächst nur insoweit gedacht, als die Selbstorganisation der betreffenden Wirtschaftszweige schon Notwendigkeit und Möglichkeit des „Planens“ bewiesen hat. Daß darüber hinausgehend eine gewisse Umstellung aller Sachgüterproduktion auf Dinge des wahrhaften Bedarfs notwendig ist, wird von keiner Wirtschaftsgruppe, keiner politischen Partei bestritten.

Wenn dabei auch reine Bedarfsdeckungswirtschaft für ein wieder mitten in der werdenden Weltwirtschaft stehendes Volk unmöglich ist, so ist doch auf Jahre hinaus Pflicht des Staates, für die preiswerte Deckung eines Mindestbedarfs an Nahrung und Kleidung zu sorgen, solange noch so bittere Not besteht, daß sogar ausländisches Hilfswerk an unserer Jugend noch nicht entbehrt werden kann. Bei diesen Aufgaben wird auch der Konsumvereinsbewegung und den ihr angehängelten Geschäftsformen wachsende Bedeutung als Verteiler preisgebundener Waren zukommen.

In diesen Erörterungen wurde wiederholt von der Pflicht des Staates ausgegangen, die Beamtenzahl einzuschränken, zumal er seinen Bedarf nur noch bei rasch sinkenden Ansprüchen an die Qualität decken könne. Die gleiche Mahnung muß aber auch an die Organisationen des Wirtschaftslebens selbst gerichtet werden. Vielleicht können auch hierbei die Steuergemeinschaften helfen. Denn wenn der Reinverdienst nicht mehr aus Furcht vor der Aufweisung übergroßer Gewinne in faux frais aller Art versteckt zu werden braucht, wird sich vermutlich auch die Industrie überlegen, ob nicht zwischen Königsberg und Konstanz, Wesel und Myslowitz, etliche Verbandsbeamte zuviel mit ihren Aktenmappen hin und herreisen.⁴⁾

Die Ausführungen dieser Aufsätze sind sich bewußt, daß sie nicht die einzige, sondern nur eine der notwendigen Lösungen des Steuerproblems enthalten. Es ist beabsichtigt, sie in theoretischer und praktischer Hinsicht zu ergänzen, sobald die Steuernovellen der Regierung vorliegen, sowie das Protokoll über die Finanzuntersuchungen der Sozialisierungskommission. Dann wird auch Anlaß sein, weitere technische Einzelheiten zu erörtern, deren Darlegung ohne Nutzen wäre, wenn die Einsicht der Wirtschaft nicht zu der Erkenntnis reicht, daß neue Formen der Besteuerung gesucht werden müssen, und zwar auch dann, wenn man törichterweise die Reparationsaufgabe für eine Verpflichtung zweiten Ranges halten sollte.

Eduard Rosenbaum

²⁾ Vgl. hierzu die ausgezeichnete klare Schrift von Bühler, Der Steuerfeldzug gegen die Kriegsgewinner. Berlin 1921, insbesondere S. 32 ff.

³⁾ Man lese nach, was Wassermann-München, Dr. iur. et phil. et oec. publ. über den Zusammenhang von § 33 a der Einkommensteuernovelle mit § 40, Abs. 1 des H. G. B. schreibt. Eine krassere Verwechslung von Geldbetrag und nominaler Werteinheit ist kaum denkbar. (Zeiler, Wassermann, Mayer, Die Geldwertung als Kredit-, Kalkulations- und Besteuerungsproblem, München 1921, S. 32.)

⁴⁾ Vgl. die Ausführungen von Carl Menckel-Altona über „Die hohen Generalunkosten“ in: „Die Konjunktur“, Heft 39/40, 7. 7. 1921.